# Bagerifcher Landtag

Tagung 1949/50

# Beilage 4054

# Mündlicher Bericht

Deg

# Ausschusses für Rechts- und Berfassungsfragen

zum

Entwurfeines Gesetzes zum Abschlußber politischen Befreiung (Beilage 3238)

Berichterstatter: Dr. von Prittwig

Untrag des Ausschusses: Zustimmung in folgender Fassung:

# Gefet .

zum Abschluß der politischen Befreiung

§ 1

Versahren gegen Betroffene, die nicht hinreichend verdächtig sind, Hauptschuldige oder Belastete zu sein, sind durch den öffentlichen Kläger oder, wenn Klage bereits erhoben ist, durch Beschluß der Spruckkammer einzustellen. Der Beschluß kann vom öffentlichen Kläger innerhalb eines Monats mit Beschwerde zur Berusungsstammer angesochten werden. über die Einstellung des Versahrens erhält der Betroffene eine Bescheinigung.

### § 2

- (1) Betroffene, die rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht sind und über deren endsgültige Einreihung im Nachversahren noch nicht rechtsträftig entschen ist, sind mit Inkrasttreten des Gesetzes in die Gruppe der Mitläuser eingereiht.
- (2) Über die Einreihung wird dem Betroffenen vom öffentlichen Kläger eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Sühnemaßnahmen und Verfahrenskoften, die im Nachversahren auserlegt worden sind, sind erlassen. Bereits bezahlte Geldsühnen und Verfahrenskoften wers den nicht zurückerstattet.

## § 5

- (1) Betroffene, die rechtskräftig in die Gruppe der Mitläuser oder der Entlasteten eingereiht sind oder die Einstellungsbescheinigung nach § 1 oder die Einreihungsbescheinigung nach § 2 Abs. 2 erhalten haben, unterliegen mit dem Inkrasttreten des Gesetzes keinen Tätigskeitsbeschränkungen mehr.
- (2) Art. 64 des Befreiungsgesetzes bleibt unsberührt.

- (3) Bei der Berufung in ein öffentliches Amt, bet der Einstellung in den öffentlichen Dienst und bei der Zulassung zu einem zulassungspslichtigen Beruf ist die frühere Verbindung des Vewerbers mit dem Nationalsozialismus im Rahmen des pslichtgemäßen Ermessentsprechend zu berücksichtigen.
- (4) Bestimmungen in Wiedergutmachungsgesetzen, wonach die frühere Verbindung mit dem Nationalsozialismus dem Wiedergutmachungsanspruch entgegensteht, bleiben unberührt.

## § 4

In Art. 62 bes Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GWBL 1949 S. 69 ff.) wird solsgender Abs. 1a eingesügt:

Die Wählbarkeit verliert ein Abgeordneter auch dann, wenn er die demokratische freiheitliche Grundordnung bekämpft, insbesondere die demokratische Staatsform oder ihre grundlegenden Einrichtungen verächtlich macht oder staatstotalitäre, nationalsozialistische, militaristische Ideen oder Völkerhaß oder Kassenwahn verbreitet oder fördert.

## § 5

Art. 37 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgeset) vom 29. März 1949 (GBBl. 1949 S. 69 ff.) erhält solgende Fassung:

(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen ehemalige Mitglieder der NSDUP, ihrer Eliederungen und angeschlosesenen Verbände, sosern sie unter eine der Kategorien fallen, welche auf der diesem Gesetz als Anlage beigesügten Liste aufgeführt sind, es sei denn, sie sind vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht bestroffen oder entlastet.

### 8 6

Soweit gegen einen Betroffenen im Hindlick auf seine Verbindung mit dem Nationalsozialismus rechtszültige Anordnungen zugunsten eines Dritten ergangen sind, wird ihre Bereinigung durch besondere Gesetze geregelt.

### § 7

- (1) Die Aufhebung eines Spruches durch die für die politische Besreiung zuständige oberste Landessbehörde ist nicht mehr zulässig, wenn nicht innerhalb zweier Monate seit dem Eintritt der Rechtskraft des Spruches entweder ein Gesuch um Überprüsung einsgebracht worden ist oder die Behörde die Nachprüsung angeordnet hat.
- (2) Die Frist beginnt mit dem Inkrasttreten des Gesetze, wenn der Spruch zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig war.

### \$ 8

(1) Der Ministerpräsident kann Entscheidungen, die auf dem Gebiet der Besreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland gegen einen Betroffenen ergangen sind oder ergehen, für das Land Bayern anerkennen.

(2) Die Anhängigkeit eines dem Versahren nach dem Befreiungsgesetz entsprechenden Versahrens in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschlandsteht der Durchführung eines Versahrens in Bahern entgegen.

§ 9

Die zur Durchführung bieses Gesetzes erforderlichen Aussichrungsbestimmungen erläßt die baherische Staatsregierung.

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. September 1950 in Kraft.

# Unlage

## zum Geset zum Abschluß ber politischen Befreiung

Liste gemäß Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetes

(Die Buchstaben und Ziffern beziehen sich auf die Anlage zum Geseh zur Besreiung von Nationalsozialismus und Wilitarismus vom 5. März 1946.)

- 1. Die Angehörigen der Gestapo (Teil A B I 1) und des SD (Teil A H I 7 und II 7),
- 2. die Politischen Leiter der Partei und ihre Stellvertreter dis herunter zum Ortsgruppenleiter einschließlich (Teil A D I 2, II 2),
- 3. die Reichstags= und Landtagsabgeordneten der NSDAB,
- 4. die Landesbauernführer und ihre Stellvertreter (Teil A DI 4a),
- 5. die Offiziere der Waffen=14 bis herunter zum Sturmbannführer einschließlich und die Offiziere der Allgemeinen 14 (Teil A E I 1, 2),
- 6. die Führer der SU (Teil A.E.I.3), jedoch nur bis herunter zum Standartenführer einschließlich,

- 7. die Offiziere des NAD bis herunter zum Oberstarbeitsführer einschließlich (Teil A H I 1),
- 8. Die Amtsträger der Arbeitsfront in Teil A F I1,
- 9. die Inhaber des NS-Blutordens und des Goldenen Barteiabzeichens (Teil A J I 1, 2),
- 10. die Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre und Reichsstatthalter nach dem 9. März 1933,
- 11. die Reichsbevollmächtigten, Sonderbevollmächtigten, Reichskommissare, Generalkommissare, Generalinspekteure, Beauftragten und Wehrkreisbeauftragten, Reichstreuhänder der Arbeit, Sondertreuhänder der Arbeit und Generalreferenten seit 30. Januar 1933 (Teil AKI4),
- 12. die Richter, Staatsampälte und Beisitzer des Volksgerichtshofs (Teil A N I 3).

Der hierzu einschlägige Antrag der Abgeordneten Stock und Genossen

betreffend Entwurf eines Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung (Beilage 3272) — mit Ausnahme der §§ 5 und 6 —

sowie die Eingaben

- 1. des Landgerichtsprästdenten a. D. Märzbacher in Landshut (Nr. 6787),
- 2. des Baherischen Lehrervereins e. V. in München (Nr. 14045),
- 3. von H. Fleischer in Augsburg (Nr. 14735),
- 4. von Julius Rühm in Nürnberg (Nr. 14844) betreffend Wiederanstellung der entnazifizierten Beamten und Vorschläge zum Gesetz zum Absschluß der Entnazifizierung

werden durch die Beschlußsassung zu vorstehendem Gessehentwurf als er ledigt erklärt.

München, den 11. Juli 1950

### Sagen,

I. Vizepräsident

Der Antrag auf Beilage 2599 wurde gurudgezogen.